

Hauptsatzung der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 21. Februar 2003, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oststeinbek erlassen:

Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei der Aufführung von Einwohnern sowie Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen darauf verzichtet, neben der männlichen Bezeichnung die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Bezeichnung entsprechend.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in rot das silberne holsteinische Nesselblatt, belegt mit einem schwarzen Mühlrad und einem blauen Wellenbalken“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „inmitten eines weißen, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggenrechter Tingierung“ (Farbgebung).
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Oststeinbek Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Bürgervorsteher

- (1) Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Der Bürgervorsteher wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) – gestrichen -

§ 4

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € monatlich.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen ab einem Betrag von mehr als 750 € bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird und die Niederschlagung solcher Ansprüche soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 8.000 € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate 2.500 € nicht übersteigt,

7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
- 7a. die Zustimmung des Erbbaurechtsausgebers (Gemeinde) zur Veräußerung/Überlassung von Erbbaurechten vom Erbbaurechtsüberlasser (Dritter) an den Erbbaurechtsübernehmer (Dritter), soweit der jährliche Erbbauzins einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt.
- 7b. die Zustimmung des Erbbaurechtsgebers (Gemeinde) zur Belastung von Erbbaurechten bis zu einer Höhe von 130.000 €.
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €, und teilt dem Hauptausschuss in seinem Bericht die Geber, Zuwendungen und Verwendungszwecke mit,
9. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,
10. Anträge auf Zurückstellung nach § 15 BauGB,
11. Stellungnahme zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden,
12. die Entscheidungen im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Ausbaubeiträgen aufgrund des KAG, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB,
14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
15. Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
16. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen, soweit sie nicht in Form einer Satzung erlassen werden,
17. die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für eine Abberufung aus einem/einer solchen vorliegt (§ 20 Abs. 1 GO),
18. die Ziele und Grundsätze für den IT-Einsatz in der Gemeindeverwaltung.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben können auch einer Angestellten der Gemeinde übertragen werden; sie ist entsprechend dem Aufgabenumfang für die Tätigkeit freizustellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: zehn Gemeindevertreter und der Bürgermeister; dieser ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Haushalts-, Steuer-, Vermögens- und Schuldenangelegenheiten, Finanz- und Investitionsplanung, Grundstücksangelegenheiten, Verträge mit finanziellen Auswirkungen, Wirtschaftsförderung, Prüfung der Jahresrechnung.

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Städteplanung, Ortsgestaltung, Verkehrsplanung
Straßenplanung, Bauangelegenheiten

d) Umweltausschuss

Der Ausschuss ist gleichzeitig Kleingartenausschuss im Sinne des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können;
als Kleingartenausschuss zusätzlich ein Vertreter der Landwirtschaft und ein Vertreter der Kleingärtner.

Aufgabengebiet: Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Garten- und Friedhofsangelegenheiten, Kleingartenangelegenheiten.

e) Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Schul-, und Kulturangelegenheiten, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport- und Jugendangelegenheiten, Büchereiwesen, Heimatpflege, Seniorenangelegenheiten.

- (2) Jede Fraktion kann so viele stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sie Mitglieder in dem jeweiligen Ausschuss stellt, höchstens jedoch vier. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Für fraktionslose Ausschussmitglieder kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied benannt werden.
- (3) Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000 € der Beteiligung nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Betrag von 15.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,

6. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 8.000 € bis zu einem Betrag von 20.000 €
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen ab einem Betrag von über 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von über 50.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 9. den Abschluss von Leasingverträgen, ab einer monatlichen Leasingrate von über 2.500 € bis zu einer monatlichen Leasingrate von 5.000 € ,
 10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 11. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €,
 12. die Feststellung nach § 23 Satz 4 GO (Treuepflicht) bei Gemeindevertretern, Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern sowie über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Gemeindevertretern,
 13. den Erlass der Vergabeordnung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung und der teilnehmenden Mitglieder und teilnehmenden stellvertretenden Mitglieder der anderen Ausschüsse übertragen.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse bereiten in allen Angelegenheiten ihrer Aufgabengebiete im Rahmen der von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien sowie der im Haushaltsplan bewilligten Mittel die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung vor und fassen insoweit Empfehlungsbeschlüsse, soweit sie nicht nach Abs. 2 und 3 zur Entscheidung befugt sind.

(2) Entscheidungen der Ausschüsse

Den Ausschüssen werden folgende Entscheidungen übertragen:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Stundungen, soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird

Bau- und Umweltausschuss

- a) Festlegung der Ausbaumerkmale für Straßen und Wege
- b) Festlegung des Programms für die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss

Vorschläge für die erstmalige Vergabe von Sozialwohnungen und alten-gerechten Wohnungen privater Träger.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 10

Ortsbeirat

Für den Ortsteil Havighorst wird ein Ortsbeirat gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zahl der Gemeindevertreter darf die der anderen Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Oststeinbek und Havighorst durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ein-

wohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

- (4) Der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgervorsteher und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie in einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 € halten.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Oststeinbek erfolgen in der Bekanntmachungsform „Internet“ auf der Internetseite der Gemeinde Oststeinbek (www.oststeinbek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Bergedorfer Zeitung“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.“.
- (2) Bekanntmachungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, insbesondere die Bekanntmachung über die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen nach BauGB sowie Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde nach BauGB, werden in der Tageszeitung „Bergedorfer Zeitung“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. In die Bekanntmachung nach Satz 1 ist ein Hinweis auf die ergänzende Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde aufzunehmen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt, mit Ausnahme des § 7, rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Der § 7 tritt nach dem Tage der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1.4.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 07. Juli 2003, AZ.: 14/082-10/57/0 erteilt.

Oststeinbek, 16. Juli 2003

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Mentzel

*** Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.**

1. Änderungssatzung vom 13.08.2004 in Kraft getreten am 19.08.2004
2. Änderungssatzung vom 25.08.2005 in Kraft getreten am 02.09.2005
3. Änderungssatzung vom 04.12.2007 in Kraft getreten am 08.12.2007
4. Änderungssatzung vom 30.06.2008 in Kraft getreten am 03.07.2008
5. Änderungssatzung vom 31.05.2010 in Kraft getreten am 01.07.2010
6. Änderungssatzung vom 20.05.2011 in Kraft getreten am 01.07.2011
7. Änderungssatzung vom 12.10.2011 in Kraft getreten am 19.10.2011
8. Änderungssatzung vom 29.04.2013 in Kraft getreten am 04.05.2013
9. Änderungssatzung vom 23.02.2017 in Kraft getreten am 02.03.2017
10. Änderungssatzung vom 09.07.2018 in Kraft getreten am 11.06.2018